

A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 ABS. 3 BAUGB)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes		Baugebiet		Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Grundflächenzahl		Grundflächenzahl		Geschossflächenzahl
	Firsthöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)		Firsthöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)		Traufhöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)
	Baulinie		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und unterschiedliches Maß baulicher Nutzungen		
	Umgrenzung Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Lärmpegelbereich II.				

EINBEZIEHUNG SONSTIGER FLÄCHEN (§ 12 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 9 BAUGB)

	Öffentliche Verkehrsfläche		Straßenbegrenzungslinie
--	-----------------------------------	--	--------------------------------

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Gemarkungsgrenze		Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer		Vermaßung in Meter
	Heilquellenschutzgebiet (s. Hinweis)		Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (s. Hinweise)
	Höhenbezugspunkt in Meter über NHN - Bestand (s. Hinweis)		
Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.			
ZEICHNERISCHE HINWEISE			
	geplantes Wohngebäude		Hauseingang
	Zufahrt		Bestandsbaum
	Mast mit Leitung (Bestand)		

Standplätze für Abfallbehälter

2.1.3 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen zu integrieren und gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abzuschirmen.

2.2 Stellplätze und Garagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 4 HBO)

2.2.1 Abweichend zu den Bestimmungen der Stellplatz- und Ablösesatzung sind im räumlichen Geltungsbereich insgesamt 11 Pkw-Stellplätze, davon mindestens einer behindertengerecht, herzustellen. Größe und Gestaltung der Kfz-Stellplätze richten sich nach den Maßgaben der Garagenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.2.2 Abweichend zu den Bestimmungen der Stellplatz- und Ablösesatzung sind im räumlichen Geltungsbereich je Wohnung 2,5 Fahrradstellplätze sowie je Einzimmer-Wohnung 1.Fahrradstellplatz nachzuweisen.

C. HINWEISE

Abweichung vom amtlichen Katasterplan
Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der Übersichtlichkeit sowie zur Gewährung der Lesbarkeit der Planurkunde auf die Darstellung der bestehenden, aber für den Rückbau vorgesehenen Gebäude verzichtet wurde (siehe Kap. 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan).

Abwasserbeseitigungssatzung
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Altlasten
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

Artenschutz
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.

Bodendenkmäler
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDschG).

Bombenabwurfgebiet
Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.
In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Denkmalschutz
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Vorschriften liegen dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vor und können zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“
Die bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“ (Ausgabe November 1989) enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen. Die Ausgabe dieser Norm wurde im Juli 2016 zurückgezogen und durch die neue DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ in Verbindung mit DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ ersetzt. Die Bewertung des notwendigen Bauschalldämmmaßes erfolgt im Rahmen des rechnerischen Nachweises.

DIN-Vorschriften
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Vorschriften liegen dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vor und können zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Durchführungsvertrag
Zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/17 "Breitscheidstraße 33" besteht zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und der M&I Kattenstraße GmbH & Co. KG ein Durchführungsvertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

Fluchtlinienplan Nr. 673
Teilbereiche des rechtskräftigen Fluchtlinienplans Nr. 673 liegen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dieser überschreibt mit Satzungsbeschluss die Regelungen des Fluchtlinienplans.

Geländehöhe
Die Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt im Bereich der Kattenstraße bei ca. 194,15 m ü.NHN (siehe zeichnerische Kennzeichnung).

Heilquellenschutzgebiet
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 - neu des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3". Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Ver- und Entsorgungsleitungen
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsverträge zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.
Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Versorgungsanlagen (Trafis) und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuerlegung von Ver- und Versorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter wird auf § 18 der Abfallwirtschafts- und gebührensatzung der Stadt Kassel (Die Stadtreiniger) verwiesen.

Wasser- und Bodenschutz
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.
Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Heizöltankanlagen) sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (AwSV) zu errichten, zu betreiben und bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel gemäß § 40 AwSV anzuzeigen.
Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig.

"Kunstwerk 7000 Eichen"
Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" nicht betroffen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichnerverordnung 1990 (**PlanZV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699).

Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (**Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG**) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatz- und Ablösesatzung**) vom 1. März 2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27. März 2013.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt aus der Stadtgrundkarte unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte durch Brauroth Haxter, Ingenieur- und Vermessungsgesellschaft mbH (Zuständigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 HVG).	Aufgestellt,
Kassel, 19.05.2022	Kassel, den 08.11.2021 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Hofmann Dipl.-Ing. Wilhelm Hofmann	Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurät gez. Mohr Amtsleiter
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 08.11.2021.	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021.
Kassel, den 19.11.2021 Die Stadtverordnetenversammlung Dr. van den Hövel Stadtverordnetenvorsteherin	Kassel, den 22.11.2021 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurät
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 72 vom 12.11.2021.	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 16.05.2022 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.
Kassel, den 10.01.2022 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Lindemann Techn. Angestellter	Kassel, 17.05.2022 Die Stadtverordnetenversammlung Dr. van den Hövel Stadtverordnetenvorsteherin
AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.	Der Magistrat gez. Geselle Oberbürgermeister
Kassel, 23.05.2022	
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzungsbeschluss beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 25 vom 27.05.2022. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, 23.05.2022 Der Magistrat gez. Geselle Oberbürgermeister	Kassel, 08.06.2022 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurät

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Bedingte Festsetzung (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1.1.1 Baugebiet "Wohngebäude" (BG)
Das mit BG gekennzeichnete Gebiet dient der Errichtung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit maximal 25 Wohnungen.

1.1.2 Grundflächenzahl
Im BG wird die Grundflächenzahl auf 1,0 festgesetzt.

1.1.3 Geschossflächenzahl
Im BG wird die Geschossflächenzahl auf 5,0 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche nicht einzubeziehen.

1.1.4 Vollgeschosse
Im BG sind max. sechs Vollgeschosse zulässig. Das oberste Geschoss ist als Dachgeschoss auszubilden und nur zulässig, sofern es gem. HBO kein Vollgeschoss ist.

1.1.5 Höhe baulicher Anlagen
Innerhalb des mit gekennzeichneten Bereiches:

Die zulässige Traufhöhe (TH) wird auf 211,95 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Eine Abweichung um höchstens 25 cm ist zulässig.
Die Firsthöhe (FH) wird auf 218,60 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Eine Abweichung um höchstens 50 cm ist zulässig.

Innerhalb des mit gekennzeichneten Bereiches:
Die zulässige Gebäudehöhe (GH) wird auf 209,40 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Eine Abweichung um höchstens 25 cm ist zulässig.

Innerhalb des mit gekennzeichneten Bereiches:
Die zulässige Gebäudehöhe (GH) wird auf 197,20 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Eine Abweichung um höchstens 25 cm ist zulässig.
Bezugspunkt für die zulässigen Höhen baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen über NHN (siehe Hinweis).

1.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

Für das mit BG gekennzeichnete Gebiet wird die geschlossene Bauweise festgesetzt. Eine Grenzbebauung ist allseitig allgemein zulässig.
Im mit BG gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO oberhalb des ersten Vollgeschosses auf einer Länge von 8,5 m ein Überschreiten der straßenseitigen Baulinie zum Flurstück 110/7, Flur 1, Gemarkung Wehlheiden (Auskrugung auf den öffentlichen Gehweg der Kattenstraße) bis zu einer Tiefe von 2,35 m zugelassen. (Siehe Vermaßung im Plan.) Die lichte Höhe muss mindestens 2,5 m betragen.
Im mit BG gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO oberhalb des ersten Vollgeschosses auf einer Länge von 2,5 m ein Überschreiten der straßenseitigen Baulinie zum Flurstück 545/303, Flur 5, Gemarkung Kirchdittmold (Auskrugung auf den öffentlichen Gehweg der Breitscheidstraße) bis zu einer Tiefe von 1,25 m zugelassen. (Siehe Vermaßung im Plan.) Die lichte Höhe muss mindestens 2,5 m betragen.
An der südlichen sowie westlichen Grundstücksgrenze innerhalb der Baufeldbereiche "b" und "c" darf an die seitlichen Baulinien bis zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse herangebaut werden, auch wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächentiefen unterschritten werden.

1.3 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Innerhalb des mit BG gekennzeichnete Gebietes sind Stellplätze nur in ebenerdigen Garagengeschossen zulässig.

1.4 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Dachflächenmaterialien
Dacheindeckungen der Hauptdächer aus den unbeschichteten Metallen Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

1.5.2 Dachbegrünung
Innerhalb des mit gekennzeichneten Bereiches sind die Dachflächen mit einer mindestens 40 cm dicken Erdschicht zu bedecken sowie intensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Für vorgesehene Baum- oder Strauchpflanzungen ist entlang der Außenkante des Garagendaches auf einer Breite von mindestens 4 m eine wenigstens 80 cm starke Überdeckung vorzusehen.
Innerhalb der mit gekennzeichneten Bereiche sind die Dachflächen auf insgesamt mindestens 40 m² extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Aufbaustärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 4 cm betragen.

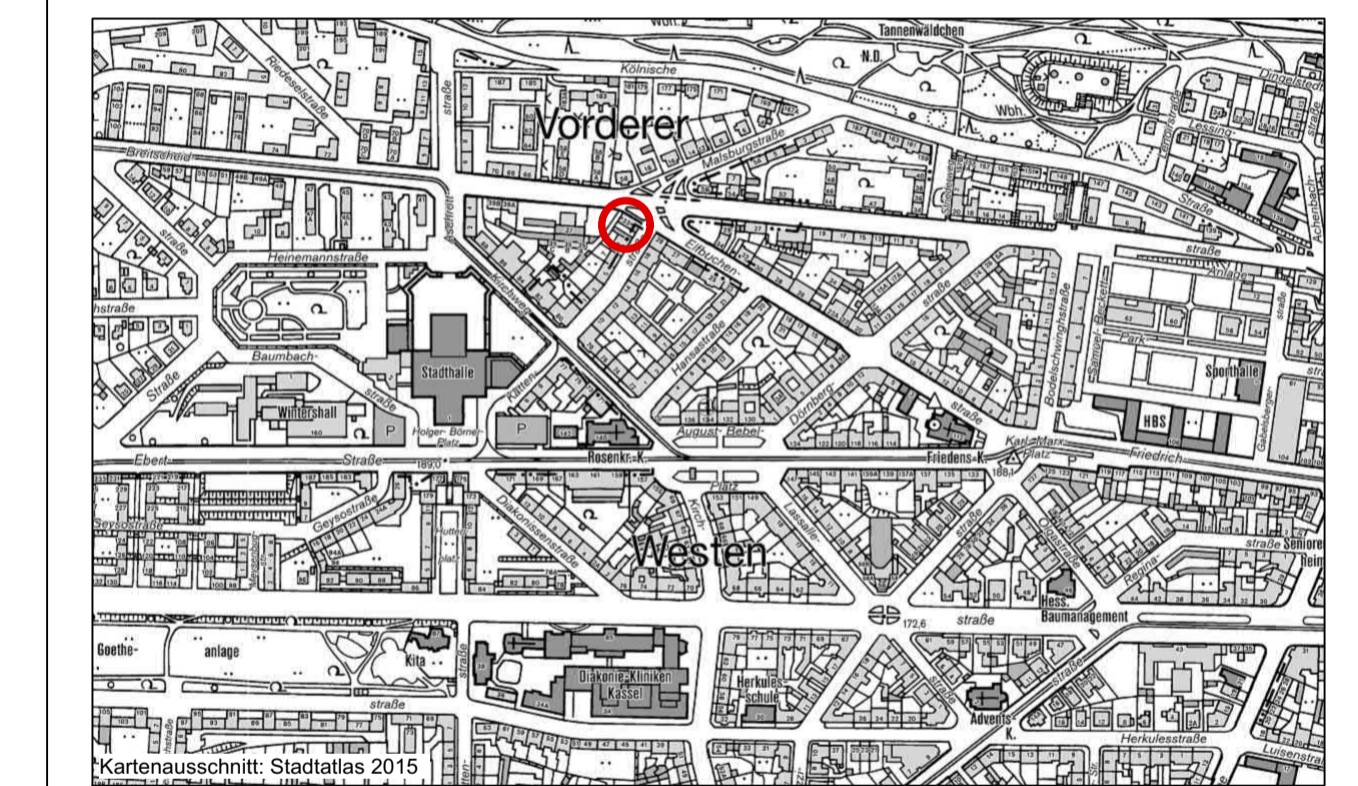
1.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz

Für das Plangebiet wird nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ der Lärmpegelbereich II mit bis zu 60 dB(A) festgesetzt.
Die Anforderungen an die Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a mit bis zu 60 dB(A), entsprechend Tabelle 7 in DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) in DIN 4109-1:2018-01.
Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach DIN 4109-1:2018-01 in Verbindung mit DIN 4109-2:2018-01 zu erbringen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 und 3 HBO)

Dachgestaltung
2.1.1 Innerhalb des mit gekennzeichneten Bereiches ist das Hauptdach des Wohngebäudes mit einer Dachneigung von 45° herzustellen. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden. Der Dachabschluss in Richtung Breitscheidstraße ist mit einem Walmdach auszuführen.
Innerhalb des mit gekennzeichneten Bereiches sind Dachgauben nur zulässig, wenn die Gesamtbreite aller Dachgauben einer Dachfläche höchstens 50 % der jeweiligen Trauflänge beträgt. Die maximale Breite einer einzelnen Dachgaube darf 3 m nicht übersteigen. Der seitliche Abstand zum Giebel darf 1,5 m nicht unterschreiten.
2.1.2 Die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energienutzung auf den Dachflächen ist allgemein zulässig.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. II/17 "Breitscheidstraße 33"

Maßstab: 1 : 250 **Datum: 11.02.2022**

Kassel documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Peter Fahrmeier
Landschaftsarchitektur und Stadtplanung

Herkulesstraße 39
34119 Kassel

fon: 0561 - 3 32 32
fax: 0561 - 7 39 66 66
info@pwf-kassel.de
www.pwf-kassel.de